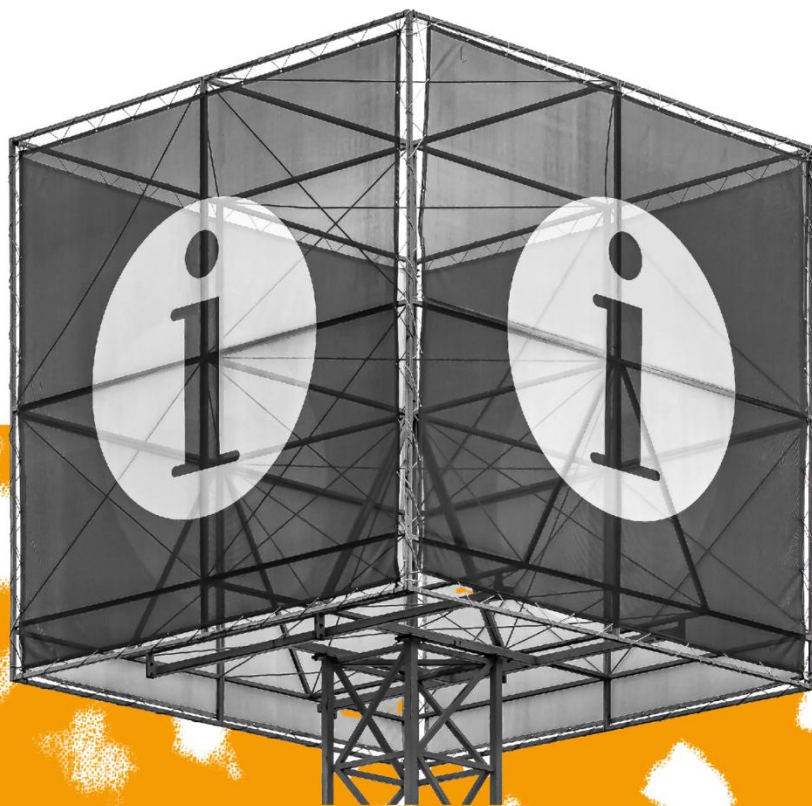


SCHNELLINFO



Juli 2026

Schnellinfo Juli 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2026
- Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
- Flüchtlingsrat NRW erinnert an 75 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention
- Flüchtlingsrat NRW kritisiert behördliche Ausreiseberatung
- Flüchtlingsrat NRW zu Konflikten in Unterkünften
- Flüchtlingsrat NRW fordert flächendeckende Sprachförderung
- Flüchtlingsrat NRW bemängelt unzureichende Beratungsstrukturen für Flüchtlinge

Aus aktuellem Anlass

- Zahlreiche Menschen erreichen spanische Exklave Ceuta von Marokko aus
- Deutschland schiebt afghanischen Staatsangehörigen ohne strafrechtliche Verurteilung ab
- Koalitionsausschuss plant Einschränkungen beim Informationsfreiheitsgesetz
- Änderung der Integrationskursverordnung in Kraft

Europa

- UNHCR fordert Schutzgarantien bei EU-Rückführungsverordnung
- EU verlängert vorübergehenden Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine
- EU-Kommission zu Zuständigkeitsregeln nach der AMM-Verordnung
- Irland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft

Deutschland

- Antwort der BReg auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Afghanistan
- Arbeitsverbote für Geduldete aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“ in Kraft
- Tätigkeitsbericht des Polizeibeauftragten veröffentlicht

- Referentinnenentwurf zum Einsatz von KI in der Migrationsverwaltung
- Petitionsausschuss zu Visaanträgen afghanischer Frauen
- Ipsos-Umfrage zu Einstellungen gegenüber Flüchtlingen mit Fokus Deutschland
- SPD-Fraktion zur Finanzierung der Asylverfahrensberatung

Nordrhein-Westfalen

- Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung NRW veröffentlicht
- Abschiebungsbegleitung der Nationalen Stelle in der Ufa Büren
- FUMA: Umfrage zu migrantischem Engagement junger Menschen

Rechtsprechung und Erlasse

- BVerfG: Abkehr von Aufnahmeerklärung für afghanische Familie teilweise willkürlich
- VGH Baden-Württemberg zu § 24 AufenthG nach Schutzende in anderem EU-Staat
- VG Osnabrück: Zweifel an Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“
- VG Aachen: Auslegung der Übergangsregelung in der AMM-Verordnung
- VG Minden: Anwendung der EU-Statusverordnung in laufenden Asylverfahren
- VG München erklärt Grenzkontrollen an deutsch-österreichischer Grenze für rechtswidrig
- Erlass NRW: Afghanistan
- Erlass NRW: Vorläufige Gesundheitskontrolle im Screening
- Erlass NRW und Rheinland-Pfalz: Gesundheitskarte für minderjährige AsylbLG-Berechtigte
- Erlass Schleswig-Holstein: Aktualisierte Hinweise zu syrischen ePässen
- Erlass Hessen: Identifizierung und Passersatzbeschaffung Afghanistan

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für Juni 2026

Materialien

- Migraas: Positionspapier gegen asylpolitische Verschärfungen
- Handicap International: Factsheets zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Syrien und Afghanistan
- Handicap International: Policy Brief zu Rückkehr nach Syrien
- Deutscher Caritasverband: Zwischenbilanz zum ausgesetzten Familiennachzug
- Save the Children und Paritätischer Gesamtverband: Kindheit im Sondersystem
- Paritätischer: Fachinfo zu Arbeitsverboten für Geduldete aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“

- Informationsverbund: Basisinformationen und Sonderseite zur GEAS-Reform
- BAMF: DA zum Asylverfahrenssekretariat nach der GEAS-Reform
- BAMF: DA Asyl nach der GEAS-Reform
- BAMF: Leitfaden zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren
- OBR und BackUp: Jahresbilanz rechter Gewalt 2025 in NRW
- ARIC NRW u. a.: Bericht zu Rassismus und Queerfeindlichkeit in NRW
- LSVD+: Neues Projekt „Flucht und Queer – Ankommen in Deutschland“

Termine

Auf einen Blick | Juli 2026

Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

IN EIGENER SACHE

75 Jahre GFK: Flüchtlingsschutz unter Druck

Der Flüchtlingsrat NRW erinnert an den 75. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention und warnt, dass faire und individuelle Asylverfahren durch die GEAS-Reform weiter unter Druck geraten. Das Land NRW müsse besondere Schutzbedarfe frühzeitig erkennen, Landesunterkünfte besser erreichbar gestalten und unabhängige Beratung flächendeckend sichern.

Mehr dazu: [In eigener Sache](#)

EUROPA

EU-Rückführungsverordnung: Schutzgarantien unklar

Der UNHCR fordert bei der geplanten EU-Rückführungsverordnung wirksame Verfahrensgarantien, Rechtsbehelfe und Schutz vor Zurückweisung. Besonders problematisch sei aus seiner Sicht, dass auch Personen betroffen sein könnten, deren Schutzbedarf noch nicht vollständig geprüft wurde; zudem müsse Abschiebungshaft letztes Mittel bleiben.

Mehr dazu: [Europa](#)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Abschiebungsbeobachtung sieht strukturelle Defizite

Der Jahresbericht der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW zeigt für 2025 erneut organisatorische Probleme im Abschiebungsvollzug, etwa bei Gepäck, Dokumenten, Kommunikation, Sprachmittlung und kurzfristigen Abholsituationen. Besonders Kinder, Familien sowie erkrankte oder pflegebedürftige Personen könnten dadurch zusätzlich belastet werden.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#)

AUS AKTUELLEM ANLASS

Abschiebungen nach Afghanistan werden ausgeweitet

Deutschland hat am 28.07.2026 erneut Menschen nach Afghanistan abgeschoben – erstmals seit der Machtübernahme der Taliban auch einen afghanischen Staatsangehörigen ohne strafrechtliche Verurteilung. Die Bundesregierung verweist auf eine Ausweitung der Rückführungspraxis; Menschenrechtsorganisationen und Opposition warnen vor einem gefährlichen Präzedenzfall.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#)

DEUTSCHLAND

Arbeitsverbote treffen weitere „sichere Herkunftsstaaten“

Mit den am 29.07.2026 in Kraft getretenen Änderungen können Arbeitsverbote für Geduldete nun auch Staatsangehörige weiterer nach EU-Recht bestimmter „sicherer Herkunftsstaaten“ betreffen, darunter Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und die Türkei. Eine Übergangsregelung soll bestimmte bereits geduldete oder arbeitende Personen schützen, lässt aber weiterhin Lücken.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

VG München beanstandet Grenzkontrollen

Das VG München hat Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze in zwei Verfahren für rechtswidrig erklärt. Nach den bisher bekannten Gründen spricht viel dafür, dass die seit Jahren fortgesetzten Binnengrenzkontrollen auch nach dem neuen Schengener Grenzkodex nicht ohne Weiteres gerechtfertigt werden können.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im August 2026

Im August bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Input und -Austausch: „Bleiberechte“, Donnerstag, 06.08.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Kommunale Unterbringung“, (Nachholtermin), Dienstag, 11.08.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Abschiebungen“, Dienstag, 25.08.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden“, (Nachholtermin), Donnerstag, 27.08.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zu seiner Mitgliederversammlung am Samstag, 05.09.2026, von 10-16 Uhr in die Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Weitere Informationen finden sich in Kürze auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW.

Flüchtlingsrat NRW erinnert an 75 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention

Der Flüchtlingsrat NRW hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 28.07.2026 an den 75. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention erinnert und deren Bedeutung als Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes hervorgehoben. Vor dem Hintergrund der GEAS-Reform warnt die Organisation vor Risiken für faire und individuelle Asylverfahren, insbesondere durch die Ausweitung sogenannter „sicherer Herkunftsländer“ und mögliche

Schnellverfahren. Der Flüchtlingsrat NRW fordert das Land NRW auf, besondere Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen frühzeitig und verlässlich zu erkennen, Landesunterkünfte besser erreichbar zu gestalten und ein flächendeckendes unabhängiges Beratungsangebot in den Unterkünften sicherzustellen. Geschäftsführerin Birgit Naujoks mahnt, das Bekenntnis zum Flüchtlingsschutz in der GFK sei „eine beachtliche historische Errungenschaft und zugleich ein aktiver Auftrag“.

Flüchtlingsrat NRW kritisiert behördliche Ausreiseberatung

Laut einem [Beitrag](#) des Deutschlandfunks vom 21.07.2026 kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die Rückkehrberatung durch die Zentralen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen. Da Auftrag und Kompetenzen der Behörden darauf ausgerichtet seien, Abschiebungen und Ausreisen zu befördern, bestünden aus Sicht des Flüchtlingsrats NRW erhebliche Zweifel daran, dass Betroffene dort ergebnisoffen und ohne Druck in Richtung einer Rückkehr beraten würden.

Flüchtlingsrat NRW zu Konflikten in Unterkünften

Einem [Artikel](#) auf derwesten.de vom 17.07.2026 zufolge verweist Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, mit Blick auf Konflikte in Sammelunterkünften auf verschärfende Faktoren wie fehlende Rückzugsräume, psychische Belastungen, lange Zeiten der Untätigkeit und Perspektivlosigkeit. Der Flüchtlingsrat NRW fordert u.a. eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen, schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt, Sprachkurse, eine auskömmliche Finanzierung von Beratungsstellen sowie den Ausbau von Gewaltpräventionsmaßnahmen in Unterkünften.

Flüchtlingsrat NRW fordert flächendeckende Sprachförderung

Im Rahmen eines [Artikels](#) der NRZ vom 15.07.2026 kritisiert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die im Bundeshaushalt 2027 vorgesehenen Kürzungen bei Integrationskursen als schwerwiegenden Einschnitt für Schutzsuchende, weil sie gesellschaftliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration erschweren. Der Flüchtlingsrat NRW fordert deshalb einen flächendeckenden Zugang zu Integrationskursen, eine dauerhafte Finanzierung der Angebote sowie zusätzlichen Druck des Landes NRW auf den Bund.

Flüchtlingsrat NRW bemängelt unzureichende Beratungsstrukturen für Flüchtlinge

In einem [Beitrag](#) auf domradio.de vom 11.07.2026 wird über eine politische Aktivistin aus Myanmar berichtet, die derzeit im Bielefelder Kirchenasyl lebe, nachdem sie in Bulgarien Opfer ausbeuterischer Strukturen geworden sei und nach einer BAMF-Entscheidung dorthin zurückgeführt werden soll. Im Rahmen des Beitrags kritisierte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, in diesem Zusammenhang unzureichende Beratungsstrukturen für Asylsuchende; durch finanzielle Kürzungen gebe es in den Aufnahmeeinrichtungen weniger Verfahrens- und Sozialberatungen für Flüchtlinge.

Aus aktuellem Anlass

Zahlreiche Menschen erreichen spanische Exklave Ceuta von Marokko aus

Laut einem [Artikel](#) von Reuters vom 31.07.2026 haben Spanien und Marokko ihre Maßnahmen an der Grenze zur spanischen Exklave Ceuta verstärkt, nachdem am 30.07.2026 sehr viele Menschen Ceuta über das Meer und über Land erreicht hatten; nach einer später wieder gelöschten Mitteilung der spanischen Sicherheitsbehörde hätten innerhalb von 24 Stunden mehr als 49.000 Menschen die Grenze „illegal“ überschritten, zudem seien mindestens 19 Leichen im Wasser gefunden worden. Reuters berichtete weiter, marokkanische Behörden hätten Wasserwerfer eingesetzt und Menschen an den Grenzübergängen zurückgedrängt; die spanischen Behörden wollten Personen ohne reguläre Einreise so schnell wie möglich zurückführen, dabei aber gerichtliche Vorgaben und die Rechte der Betroffenen beachten. Die Tagesschau berichtete mit [Artikel](#) vom 30.07.2026, dass Spanien Soldatinnen, eine Tauchereinheit, ein Militärschiff und zusätzliche Polizeikräfte nach Ceuta entsenden wolle; zuvor seien nach Behördenangaben innerhalb weniger Tage mehr als 1.500 Menschen angekommen, während die genaue Zahl der Ankünfte am 30.07.2026 zunächst unklar geblieben

sei. Als möglichen Hintergrund nannte die Tagesschau ein Urteil des spanischen Obersten Gerichtshofs von Anfang Juli 2026, wonach Menschen, die beim Versuch, Ceuta oder Melilla schwimmend zu erreichen, im Meer aufgegriffen werden, nicht unmittelbar nach Marokko zurückgewiesen werden dürfen, sondern ein reguläres ausländerrechtliches Verfahren durchlaufen müssten.

Deutschland schiebt afghanischen Staatsangehörigen ohne strafrechtliche Verurteilung ab

Laut einem [Artikel](#) des Tagesspiegels vom 28.07.2026 hat Deutschland erstmals seit der Machtübernahme der Taliban einen Afghanen ohne strafrechtliche Verurteilung nach Afghanistan abgeschoben. Insgesamt seien am 28.07.2026 31 vollziehbar ausreisepflichtige Männer mit einem Abschiebeflug nach Afghanistan gebracht worden; nach Angaben von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt seien 30 von ihnen Straftäter gewesen, während der nicht verurteilte Mann nach Abschluss seines Asylverfahrens ausreisepflichtig gewesen sei, sich in einem anderen europäischen Staat illegal aufgehalten habe und anschließend nach Deutschland zurücküberstellt worden sei.

Dem Tagesspiegel zufolge habe Dobrindt die Abschiebung verteidigt und erklärt, die Bundesregierung habe die Länder darauf hingewiesen, dass Rückführungen nach Afghanistan künftig auch dann möglich seien, wenn es nicht ausschließlich um schwerste Straftäterinnen gehe; das Bundesinnenministerium verweist zudem auf den Koalitionsvertrag, nach dem Abschiebungen nach Afghanistan „beginnend mit Straftätern und Gefährdern“ vorgesehen seien. Nach Angaben des Tagesspiegels habe bereits ein [Erlass](#) des Hessischen Innenministeriums vom 10.07.2026 gezeigt, dass die Bundespolizei die Identifizierung afghanischer Staatsangehöriger zur Passersatzbeschaffung ausgeweitet habe: Demnach sollten nicht mehr nur Straftäterinnen und Gefährderinnen vorgestellt werden können, sondern grundsätzlich auch weitere volljährige, alleinstehende und vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Männer. Kritik komme laut Tagesspiegel u.a. von Amnesty International und den Grünen: Amnesty International habe bereits vor dem Flug vor einem gefährlichen Präzedenzfall gewarnt und Abschiebungen nach Afghanistan als menschenrechtswidrig kritisiert; der Grünen-Innenpolitiker Marcel Emmerich habe die Abschiebung des Mannes als unverantwortlich bezeichnet und davor gewarnt, ein Deal mit den Taliban stärke diese und mache Deutschland erpressbar.

Koalitionsausschuss plant Einschränkungen beim Informationsfreiheitsgesetz

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 02.07.2026 das [Ergebnispapier](#) „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ vorgelegt, in dem er unter Punkt 32 im Abschnitt „Bürokratierückbau“ Änderungen am Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ankündigt. Das IFG soll demnach in Abstimmung mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weiterentwickelt und „an aktuelle Herausforderungen“ angepasst werden. Geplant ist dabei eine deutliche Einschränkung des bisherigen Informationszugangs: Während § 1 IFG derzeit grundsätzlich „jeder“ Person einen voraussetzungslosen Anspruch

auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Bundesbehörden gewährt, will die Koalition die Auskunftsrechte künftig auf natürliche Personen beschränken, die ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegen und die Informationen nicht über andere Regelungen erhalten können. Zudem will die Koalition prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten auf in Deutschland lebende Deutsche und Unionsbürgerinnen beschränkt werden kann; Drittstaatsangehörige könnten damit künftig vom Informationszugang ausgeschlossen sein. Außerdem sieht die Koalition laut dem Papier vor, Namen von Mitarbeitenden zu schwärzen, besonderen Schutzbedarfen etwa bei Kritischer Infrastruktur, Spionageabwehr, Terrorismusbekämpfung und wissenschaftlicher Forschung stärker Rechnung zu tragen und IFG-Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip anzupassen.

Änderung der Integrationskursverordnung in Kraft

Die Sechste [Verordnung](#) zur Änderung der Integrationskursverordnung ist nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28.07.2026 in Kraft getreten. Sie ändert § 5 Abs. 4 Satz 2 Integrationskursverordnung und regelt neu, welche Personen die zuständigen Stellen bei Zulassungen zu Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze vorrangig berücksichtigen sollen. Künftig betrifft dies insbesondere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie deutsche Staatsangehörige und Unionsbürgerinnen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufzunehmen; auch Familienangehörige dieser beiden Personengruppen werden erfasst. Die bisherige vorrangige Berücksichtigung von Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, aber bislang nicht teilgenommen haben, entfällt. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte die Änderung zuvor mit der seit 2022 hohen Nachfrage nach Integrationskursen und mit Konsolidierungserfordernissen im Bundeshaushalt begründet.

Europa

UNHCR fordert Schutzgarantien bei EU-Rückführungsverordnung

Der UNHCR hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 06.07.2026 Schutzgarantien bei der Umsetzung der geplanten EU-Rückführungsverordnung, die gemeinsame Regeln für Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsverfahren von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht beinhaltet, gefordert. Anlass ist die Einigung vom 01.06.2026 über die Verordnung zwischen Europäischem Parlament und Rat der Europäischen Union. Die Organisation begrüßt zwar einzelne Schutzvorgaben, etwa zum Non-Refoulement-Gebot, zum Kindeswohl sowie zu Rückkehrberatung und Reintegrationsunterstützung. Problematisch sei jedoch, dass durch die Verordnung auch Personen betroffen sein könnten, deren Asylanträge als unzulässig abgelehnt wurden oder deren Rechtsmittel noch anhängig sind. Dadurch bestehe das Risiko, dass Schutzsuchende abgeschoben werden, bevor ihr Schutzbedarf vollständig und wirksam geprüft wurde. Der UNHCR fordert die Mitgliedstaaten daher auf, bei der Umsetzung wirksame Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe sicherzustellen. Rückkehrzentren in Drittstaaten sollten nach Auffassung des UNHCR nur eng begrenzt und als vorübergehende Maßnahme genutzt werden, um eine spätere Weiterreise in den Herkunftsstaat vorzubereiten, wenn eine unmittelbare Rückkehr dorthin nicht innerhalb angemessener Zeit möglich ist. Zudem müsse Abschiebungshaft letztes Mittel bleiben, Alternativen zur Haft seien daher vorrangig zu nutzen; Kinder sollten nicht aus migrationsrechtlichen Gründen inhaftiert werden.

Demgegenüber spricht sich die Europäische Volkspartei (EPP) in ihrer am 29./30.06.2026 angenommenen [Resolution](#) „Restoring Trust in Europe’s Migration System“ für eine stärkere Rückkehrorientierung der europäischen Migrationspolitik aus. Sie fordert u.a. eine vollständige Umsetzung des

EU-Migrations- und Asylpakts, schnellere Rückführungen, stärkere Kooperationen mit Herkunfts- und Transitstaaten sowie sogenannte Return Hubs und sichere Drittstaatenregelungen.

EU verlängert vorübergehenden Schutz für Flüchtlinge aus der Ukraine

Laut eigener [Pressemitteilung](#) vom 26.06.2026 hat die Europäische Kommission am gleichen Tag vorgeschlagen, den vorübergehenden Schutz für aus der Ukraine geflüchtete Menschen um ein weiteres Jahr bis zum 04.03.2028 zu verlängern, um ihren rechtmäßigen Aufenthalt weiterhin abzusichern. Einschränkend enthält der Vorschlag eine Neuerung für neu einreisende Personen: Wer die Ukraine nach Inkrafttreten des Beschlusses verlässt und wegen militärischer Verpflichtungen keine Ausreisegenehmigung der ukrainischen Behörden hat, soll in der Regel keinen vorübergehenden Schutz erhalten. Der Paritätische Gesamtverband weist in einer [Fachinfo](#) vom 15.07.2026 darauf hin, dass sich die EU-Mitgliedstaaten inzwischen auf den Vorschlag der EU-Kommission verständigt hätten. Der Rat der Europäischen Union müsse den Durchführungsbeschluss noch förmlich annehmen; nach Veröffentlichung im Amtsblatt trete er am darauffolgenden Tag in Kraft. Der Paritätische kritisiert, dass der vorübergehende Schutz zukünftig mit Fragen der ukrainischen Wehrpflicht verknüpft werde. Beratungsstellen sollten beachten, dass bei einem Ausschluss vom vorübergehenden Schutz im Einzelfall andere Aufenthaltstitel oder ein Antrag auf internationalen Schutz in Betracht kommen können.

EU-Kommission zu Zuständigkeitsregeln nach der AMM-Verordnung

Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat am 15.07.2026 eine [Mitteilung](#) zur Anwendung der Zuständigkeitsregeln nach der Asyl- und Migrati-

onsmanagement-Verordnung (AMM-VO) veröffentlicht. Darin bewertet sie, ob frühere Probleme bei der Zusammenarbeit im Dublin-System auch nach Inkrafttreten der neuen AMM-VO fortbestehen. Im Mittelpunkt stehen Zypern, Griechenland, Spanien und Italien. Diese hatte die EU-Kommission im [Durchführungsbeschluss](#) (EU) 2025/2323 vom 11.11.2025 zum ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus als Mitgliedstaaten unter Migrationsdruck eingestuft, wodurch sie grundsätzlich Unterstützung aus dem Solidaritätspool für 2026 erhalten können. Bestehen bei einem dieser Staaten jedoch systemische Mängel bei der Anwendung der Zuständigkeitsregeln, können andere Mitgliedstaaten nach Art. 60 Abs. 3 UAbs. 4 AMM-VO von bestimmten Solidaritätsleistungen oder Verantwortungsausgleichen gegenüber diesem Staat befreit sein. Für Zypern und Spanien sieht die EU-Kommission keine besonderen Probleme bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten; eine weitere besondere Überwachung hält sie insoweit nicht für erforderlich. Bei Griechenland stellt die EU-Kommission erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der AMM-VO fest, etwa durch neue nationale Regelungen, zusätzliche personelle Kapazitäten und technische Anpassungen. Da die neuen Zuständigkeitsregeln aber erst seit dem 12.06.2026 gelten, könne sie noch nicht abschließend bewerten, ob frühere Probleme vollständig behoben seien. Deutlich kritischer fällt die Bewertung zu Italien aus: Zwar erkennt die EU-Kommission auch dort Vorbereitungen zur Umsetzung der AMM-VO an, sieht aber bisher keine konkreten Hinweise darauf, dass Italien seine seit Ende 2022 praktizierte Aussetzung der Aufnahme von Überstellungen beendet hat. Zwischen dem 12.06. und dem

07.07.2026 hätten acht Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu Übernahmeersuchen, Wiederaufnahmemitteilungen oder Überstellungsformularen an Italien gemeldet; zwölf Überstellungen seien angefragt und von Italien abgelehnt worden. Nach der AMM-VO dürfe ein aufnehmender Mitgliedstaat eine Überstellung jedoch nicht ablehnen, sondern müsse gegebenenfalls einen alternativen Termin oder andere Modalitäten vorschlagen. Die Kommission fordert Italien daher auf, bestehende Hindernisse zu beseitigen und die praktische Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen. Bis zur erneuten Bewertung am 15.10.2026 will sie insbesondere beobachten, ob Italien aktiv an der Ermöglichung von Überstellungen mitwirkt.

Irland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft

Die Europäische Kommission informiert in einem [Artikel](#) der Generaldirektion Migration und Inneres vom 30.06.2026 über die irische Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Irland hat die Ratspräsidentschaft vom 01.07. bis zum 31.12.2026 unter dem Motto „Strength with unity“ übernommen. Zu den Schwerpunkten der irischen Ratspräsidentschaft würden Wettbewerbsfähigkeit, Werte und Sicherheit gehören. Im Bereich Migration und Inneres wolle Irland u.a. die Umsetzung der GEAS-Reform voranbringen. Zudem wolle es die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Rückkehr von Migrantinnen unterstützen, z.B. durch die Digitalisierung von Rückkehrsystemen. Weitere innenpolitische Schwerpunkte seien die Bekämpfung organisierter Kriminalität, darunter Schleusungskriminalität, sowie der Schutz europäischer Häfen und kritischer Infrastruktur.

Deutschland

Antwort der BReg auf Kleine Anfrage zu Abschiebungen nach Afghanistan

Die Bundesregierung hat in ihrer [Antwort](#) vom 30.06.2026 (Drucksache: 216802) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke über

Abschiebungen nach Afghanistan und die Zusammenarbeit mit Taliban-Vertreterinnen informiert. Nach Angaben der Bundesregierung wurden zwischen dem 01.01.2026 und dem 19.06.2026 insge-

samt 87 Personen aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben, davon erfolgten zehn Abschiebungen mit Linienflügen und 77 mit insgesamt drei Sammelchartern. Die Sammelcharter starteten jeweils vom Flughafen Leipzig/Halle. Die Bundesregierung teilte außerdem mit, dass bei begleiteten Abschiebungen mit Linienflügen nach Afghanistan auf Grundlage eines Vertrags der Bundespolizei mit einem türkischen Unternehmen private Sicherheitsbegleiterinnen zum Einsatz kommen könnten. Dies sei bei Chartermaßnahmen nach Afghanistan nicht der Fall. Zu Anhörungen mit afghanischen Auslandsvertretungen zur Identitätsfeststellung und Ausstellung von Passersatzpapieren machte die Bundesregierung nur eingeschränkte Angaben. Die Anzahl der geladenen bzw. vorgeführten Personen hat sie als Verschlussache eingestuft. Angaben dazu, bei wie vielen Personen die afghanische Staatsangehörigkeit bestätigt oder Reisedokumente ausgestellt wurden, verweigerte die Bundesregierung unter Verweis auf das Staatswohl und die Vertraulichkeit der Rückkehrzusammenarbeit. Nach Angaben der Bundesregierung haben sich bis auf Bremen alle Bundesländer an solchen Anhörungen beteiligt. Seit November 2025 seien 89 Personen nach Afghanistan abgeschoben worden, die zuvor durch afghanische Auslandsvertretungen identifiziert worden seien. Bei allen bislang durchgeführten Anhörungen sei ein Vertreter der Taliban anwesend gewesen. Die Bundespolizei zahlt nach Angaben der Bundesregierung keine Gelder an die De-facto-Regierung Afghanistans für die Durchführung solcher Anhörungen. Die Bundesregierung hält daran fest, dass es sich bei den Kontakten mit Vertretern der De-facto-Regierung Afghanistans um technisch-operative Kontakte handele. Daraus folge keine politische Anerkennung der Taliban als rechtmäßige Regierung Afghanistans.

Arbeitsverbote für Geduldete aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“ in Kraft

Das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und

zur Änderung weiterer Vorschriften ist nach seiner [Veröffentlichung](#) (28.07.2026) im Bundesgesetzblatt am 29.07.2026 in Kraft getreten. Es enthält neben Regelungen zur Vaterschaftsanerkennung auch aufenthalts- und asylrechtliche Änderungen, durch die die nach EU-Recht bestimmten „sicheren Herkunftsstaaten“ in bestimmte Regelungen einbezogen werden, die bisher an national bestimmte „sichere Herkunftsstaaten“ anknüpften. Dadurch kann für bestimmte vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus diesen Staaten ein Arbeitsverbot relevant werden. Mit dem ebenfalls am 28.07.2026 im Bundesgesetzblatt [veröffentlichten](#) Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz wurde zugleich eine Übergangsregelung in § 104 Abs. 18 AufenthG geschaffen. Danach findet § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG unter anderem keine Anwendung auf Staatsangehörige Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei, die sich zum 06.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren. Für diese Personen bleibt die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme mit ausdrücklicher Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde bestehen; nach der Gesetzesbegründung soll dadurch Rechtssicherheit für Erwerbstätige sowie Arbeitgeberinnen geschaffen werden. Der Bundesrat hatte zuvor am 10.07.2026 [beschlossen](#), zu dem Gesetz keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, zugleich aber eine Entschließung zu möglichen Arbeitsverboten gefasst. Darin hatte er eine Übergangs- und Stichtagsregelung für Geduldete und Gestattete gefordert, die bereits arbeiten oder sich in Ausbildung befinden, sowie die Bundesregierung um eine Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung gebeten.

Tätigkeitsbericht des Polizeibeauftragten veröffentlicht

Der Polizeibeauftragte des Bundes beim Deutschen Bundestag, Uli Grötsch, hat am 07.07.2026

seinen [Tätigkeitsbericht](#) für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 vorgelegt (Drucksache: 21/6850), der unter anderem Ausführungen zu Binnengrenzkontrollen, Racial Profiling und Abschiebungsmaßnahmen enthält. So heißt es im Bericht, Vorwürfe von Diskriminierung und Racial Profiling durch die Bundespolizei hätten im Berichtszeitraum erneut breiten Raum in den Beschwerden eingenommen. Insgesamt seien 50 Eingaben von Betroffenen eingegangen, in denen diese konkrete Anhaltspunkte für entsprechendes Verhalten bei bundespolizeilichen Maßnahmen geschildert hätten; Grötsch habe daraufhin in 33 Fällen ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Die Beschwerden beträfen überwiegend Kontrollsituationen an deutschen Grenzen, Flughäfen, in Zügen und an Bahnhöfen. Grötsch spricht sich für eine stärkere Evaluierung von Kontrollsituationen, mehr Sensibilisierung der Polizeibeschäftigten und eine transparentere Kontrollpraxis aus. Zu Abschiebungsmaßnahmen berichtet Grötsch, er habe zwei Abschiebungen auf dem Luftweg begleitet und Gespräche mit Personenbegleiterinnen Luft der Bundespolizei geführt, die vollziehbar ausreisepflichtige Personen auf Abschiebungsflügen betreuen. Er verweist auf die hohe Einsatzbelastung in diesem Bereich und begrüßt die Pilotierung einer Abschiebungseinheit bei der Bundesbereitschaftspolizei. Die dort eingesetzten Personenbegleiterinnen Luft sollen auf Anforderung der zuständigen Bundespolizeidirektion bundesweit bei Abschiebungen auf Sammelchartermaßnahmen und Linienflügen eingesetzt werden. Einen weiteren Schwerpunkt legt Grötsch zudem auf die fortwährenden Binnengrenzkontrollen, die er „mit wachsender Sorge“ betrachte. Die Bundespolizei habe die Migrationslage an den Grenzen „in den Griff bekommen“; zugleich sei der dauerhafte Kräfteinsatz so nicht haltbar. Als Begründung führt er u.a. eine hohe Zahl von Überstunden, kurzfristige Dienstplanänderungen, eingeschränkte Fortbildungsmöglichkeiten und fehlende Erholungsphasen an. Zudem verweist Grötsch auf Beschwerden von Betroffenen von

Grenzkontrollen, wonach die Kontrollen etwa an der deutsch-dänischen Grenze vielfach nicht mehr als verhältnismäßig wahrgenommen würden; und auch Einsatzkräfte empfänden die unklare rechtliche Situation als belastend und wünschten sich Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Tageschau berichtete mit [Artikel](#) vom 08.07.2026, Grötsch halte die Kontrollen in der aktuellen Form für „auf Dauer nicht tragbar“, fordere aber nicht zwingend ihre vollständige Einstellung. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt habe die Kritik zurückgewiesen und die Kontrollen als „hochwirksam“ bezeichnet.

Referentinnenentwurf zum Einsatz von KI in der Migrationsverwaltung

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat einen [Referentinnenentwurf](#) für ein „Gesetz zum Einsatz künstlicher Intelligenz in der Migrationsverwaltung“ vorgelegt. Der Entwurf mit Bearbeitungsstand vom 25.06.2026 beinhaltet Rechtsgrundlagen für den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung, einschließlich KI-Systemen, in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Ziel sei es, Migrations-, Visa- und Asylverfahren effizienter, einheitlicher und schneller zu bearbeiten. Vorgeesehen ist u.a., dass die zuständigen Behörden personenbezogene Daten aus Asyl- und Aufenthaltsverfahren auch zum Entwickeln, Trainieren, Validieren und Testen automatisierter Anwendungen verarbeiten dürfen. Außerdem sind mit § 7a AsylG und § 90d AufenthG eigene Rechtsgrundlagen für ein automatisiertes Verfahrensmonitoring vorgesehen. Gemeint ist eine Auswertung abgeschlossener Verfahren und bisheriger Entscheidungspraxis, um allgemeine Erkenntnisse über Abläufe, Entscheidungsmuster und Optimierungsbedarfe zu gewinnen. Die Ergebnisse dürfen laut Entwurf jedoch nicht zur Bewertung oder Prognose des Verhaltens oder sonstiger Eigenschaften einzelner Personen verwendet werden. Das BMI sieht zudem bei begründeten Zweifeln hinsichtlich entscheidungserheblicher Angaben im Asyl- oder Aufenthaltsverfahren einen automatisierten Abgleich

mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet vor, das heißt ein technischer Abgleich öffentlich zugänglicher Internetdaten mit bereits vorliegenden behördlichen Daten; die Ergebnisse müssten anschließend manuell bewertet, eingeordnet und gegebenenfalls verifiziert werden. Der Entwurf enthält außerdem Vorgaben zum Schutz vor diskriminierenden Algorithmen, also vor automatisierten Verfahren, die etwa aufgrund verzerrter Trainingsdaten oder bestimmter Kriterien zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führen können, zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, zu Lösch- und Dokumentationspflichten sowie zur Einbindung externer Dienstleisterinnen mit Sitz in der EU oder einem Schengen-assoziierten Staat. Die automatisierten Anwendungen dienen nach dem Entwurf der Unterstützung der zuständigen Mitarbeiterinnen; die rechtliche Prüfung und die abschließende Entscheidung über den jeweiligen Antrag sollen weiterhin bei ihnen liegen. In einem [Artikel](#) vom 01.07.2026 berichtete netzpolitik.org über den Referentinnenentwurf. Kritisch sei insbesondere, dass der Entwurf sehr weit gefasste Befugnisse schaffen könne, weil er nicht nur einzelne konkrete KI-Anwendungen regelt, sondern allgemein die Verarbeitung von Daten aus Asyl- und Aufenthaltsverfahren für automatisierte Anwendungen ermöglicht. Problematisch seien dabei u.a. die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten, mögliche Diskriminierungsrisiken, die Gefahr, dass Behördenmitarbeiterinnen maschinell erzeugten Hinweisen zu stark vertrauen (automation bias), sowie der automatisierte Abgleich mit öffentlich zugänglichen Internet- und Social-Media-Daten. Zudem kritisieren in dem Artikel mehrere zivilgesellschaftliche Stimmen, dass weder der Entwurf noch seine Begründung eine hinreichend konkrete Erläuterung beinhalte, wie Diskriminierung durch solche Systeme verhindert und Transparenz für Betroffene, Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft sichergestellt werden soll.

Petitionsausschuss zu Visaanträgen afghanischer Frauen

Laut einer [Kurzmeldung](#) des Deutschen Bundestags vom 08.07.2026 spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, afghanischen Frauen Visaanträge auch an weiteren deutschen Auslandsvertretungen zu ermöglichen. Eine entsprechende [Petition](#) habe er mit breiter Mehrheit dem Auswärtigen Amt „zur Erwägung“ übermittelt. Ziel der Petentinnen ist es, afghanischen Frauen angesichts der systematischen Unterdrückung durch die Taliban leichtere und sicherere Ausreisemöglichkeiten zu eröffnen. Der Petitionsausschuss schlägt namentlich die deutschen Auslandsvertretungen in Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan als zusätzliche Antragsorte vor, insbesondere sollen afghanische Frauen dort bei einem angebotenen Studien- oder Ausbildungsplatz in Deutschland ein Visum beantragen können. Er verweist darauf, dass es bei den derzeitigen Antragsorten Islamabad und Teheran erhebliche Probleme gebe. In Pakistan und Iran komme es vermehrt zu Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger nach Afghanistan; zudem betrügen die Wartezeiten in Islamabad weiterhin über ein Jahr. In Teheran sei seit dem Angriff Israels auf Iran im Juni 2025 kein Regelbetrieb möglich. Das Auswärtige Amt solle daher alternative Antragsorte beschleunigt prüfen.

Ipsos-Umfrage zu Einstellungen gegenüber Flüchtlingen mit Fokus Deutschland

Ipsos, ein internationales Markt- und Meinungsforschungsinstitut, hat im Kontext des 75-jährigen Bestehens der Genfer Flüchtlingskonvention im Juli 2026 den [Bericht](#) „Global Public Attitudes Towards Refugees“ veröffentlicht, der auf einer Befragung von 21.521 Erwachsenen in 29 Ländern zwischen dem 24.04. und 08.05.2026 beruhe. Weltweit würden die Ergebnisse der Umfrage ein ambivalentes Bild zeigen: 66 % der Befragten würden grundsätzlich das Recht, in einem anderen Land Schutz vor Krieg oder Verfolgung zu suchen, befürworten. Zugleich würden 61 % der Aussage

zustimmen, viele Personen, die als Flüchtlinge einreisen wollten, seien nicht tatsächlich schutzbedürftig, sondern kämen aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Sozialleistungen. 49 % sprächen sich dafür aus, die Grenzen für Flüchtlinge derzeit vollständig zu schließen. Auch für Deutschland seien die Ergebnisse widersprüchlich ausgefallen: 69 % der Befragten würden grundsätzlich das Recht auf Schutz vor Krieg oder Verfolgung unterstützen. Gleichzeitig würden 62 % der Aussage zustimmen, viele Schutzsuchende kämen aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen Sozialleistungen; 51 % würden eine vollständige Grenzschließung für Flüchtlinge befürworten. Besonders skeptisch würden sich die Befragten in Deutschland mit Blick auf Integration und gesellschaftliche Teilhabe zeigen: Nur 30 % gingen davon aus, dass sich Flüchtlinge erfolgreich integrieren würden; 35 % sähen einen positiven Beitrag von Flüchtlingen für die Gesellschaft.

SPD-Fraktion zur Finanzierung der Asylverfahrensberatung

Im am 06.07.2026 vom Bundeskabinett beschlossenen [Regierungsentwurf](#) zum Bundeshaushalt 2027 sind für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) nach § 12a AsylG 5 Mio.

Euro vorgesehen; im Soll 2026 waren es noch 24,5 Mio. Euro. Am 22.07.2026 veröffentlichte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Forschungsbericht 54 zur Evaluation der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die AVB von den befragten Beratungsfachkräften, Trägern, Zentralstellen und der Bewilligungsbehörde grundsätzlich positiv bewertet werde, bundesweit ein relevantes Beratungsangebot erreicht habe und insbesondere die individuelle Begleitung im Einzelfall einen zentralen Mehrwert darstelle. Zugleich benennt die Evaluation Verbesserungsbedarf, etwa bei Kommunikation, Prozessabstimmung, Qualitätssicherung und beim frühzeitigen Zugang von Schutzsuchenden zur Beratung. Vor diesem Hintergrund äußerte sich die SPD-Bundestagsfraktion in einer [Pressemitteilung](#) vom selben Tag zur Finanzierung der AVB. Sebastian Fiedler, innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, erklärte, auf Grundlage der Evaluationsergebnisse würden viele positive Aspekte der AVB deutlich; nun müsse der Bund im parlamentarischen Haushaltsverfahren eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen, damit Asylsuchende weiterhin unabhängig, individuell und frühzeitig beraten werden könnten.

Nordrhein-Westfalen

Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung NRW veröffentlicht

Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe hat Anfang Juli 2026 den [Jahresbericht](#) der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW für den Berichtszeitraum 2025 veröffentlicht. Diese beobachtet stichprobenartig Abschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn ab der Übergabe der betroffenen Personen am Flughafen bis zur Flugzeugtür. Beobachtete Fälle, die bei den beiden Abschiebungsbeobachterinnen Fragen aufwerfen oder die sie als problematisch bewerten, bringen sie in das Forum Flughäfen in NRW

(FFiNW) ein, in dem staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen den Abschiebungsvollzug beraten. Dem Bericht zufolge veranlasste Nordrhein-Westfalen 2025 insgesamt 4.784 Abschiebungen und Zurückschiebungen und damit 344 mehr als im Vorjahr. Über die Flughäfen in NRW wurden 3.216 Personen abgeschoben, davon 2.934 über Düsseldorf, 265 über Köln/Bonn und 17 über Dortmund. Die Abschiebungsbeobachtung habe 30 von 43 Chartermaßnahmen sowie rund 60 Einzelmaßnahmen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn beobachtet. Ihre Arbeit sei 2025 zeitweise nur ein-

geschränkt möglich gewesen, u.a. wegen ungeklärter Fragen zum Zugang zu bestimmten Flughafenbereichen und veränderter Luftsicherheitsrechtlicher Vorgaben. Im Berichtsjahr habe die Abschiebungsbeobachtung dem FFfNW 70 Einzel- und Familienfälle vorgelegt. Der größte Themenkomplex waren nach Angaben der Abschiebungsbeobachterinnen organisatorische Probleme: In 41 Fällen sei es etwa um fehlendes oder unvollständiges Gepäck, fehlende Dokumente, den Entzug von Mobiltelefonen, ungeklärte Fragen zu Geld oder Bezahlkarten, fehlende Sprachmittlung sowie unangekündigte oder sehr kurzfristige Abholsituationen gegangen. Solche Defizite prägten nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung das Belastungs- und Stresserleben der Betroffenen im weiteren Vollzug und könnten zu angespannten Situationen, Verzögerungen und Widerständen der Betroffenen führen, die wiederum das Risiko des Einsatzes unmittelbaren Zwangs durch die Vollzugsbediensteten erhöhten. Bei Kindern, Familien, alleinreisenden sowie erkrankten oder pflegebedürftigen Personen wirkten sich die Probleme besonders aus, weil besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe im Vorfeld häufig nicht systematisch erfasst, im Vollzug nicht ausreichend berücksichtigt oder erst so spät sichtbar würden, dass Anpassungen nur noch eingeschränkt möglich seien. Auch den Umgang von Beamtinnen mit Betroffenen thematisieren die Abschiebungsbeobachterinnen im Bericht. In der Mehrzahl der beobachteten Maßnahmen sei der Umgang der eingesetzten Beamtinnen professionell und deeskalierend gewesen; einzelne Fälle beurteilten die Abschiebungsbeobachterinnen jedoch kritisch. Insgesamt sieht die Abschiebungsbeobachtung weiteren strukturellen Handlungsbedarf, insbesondere beim Schutz vulnerabler Personen, bei organisatorischen Abläufen und bei der gesetzlichen Absicherung der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung.

Abschiebungsbegleitung der Nationalen Stelle in der UfA Büren

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat am 06.07.2026 ihren [Jahresbericht](#) 2025 veröffentlicht und darin u.a. Einschränkungen bei der Begleitung einer Rückführungsmaßnahme im Juni 2025 in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren beschrieben. Nach dem Jahresbericht habe die Nationale Stelle die Maßnahme von der Abholung bis zum Einstieg in das Flugzeug begleitet; bei der Abholung aus der UfA Büren sei ihre Mandatsausübung jedoch eingeschränkt worden. Wörtlich heißt es dazu: „Der Delegation wurde die Begleitung mit dem schlichten Hinweis verweigert, ihre Anwesenheit könne andere untergebrachte Personen stören.“ Damit sei eine „lückenlose Beobachtung des Rückführungsprozesses nicht möglich“ gewesen. Die Nationale Stelle führt weiter aus, das zuständige Ministerium aus Nordrhein-Westfalen habe die Begründung später um die emotionale Erregtheit der abzuholenden Personen ergänzt. Nachdem der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e. V. die Passage aus dem Jahresbericht in einer [Pressemitteilung](#) vom 17.07.2026 aufgegriffen hatte, nahm das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) auf eine entsprechende Presseanfrage Stellung. Diese [Antwort](#) ist dem Flüchtlingsrat NRW am 24.07.2026 zur Kenntnis gelangt. Nach Darstellung des MKJFGFI habe die Nationale Stelle im Juni 2025 eine Ausländerbehörde in NRW bei der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme begleitet und in diesem Rahmen gemeinsam mit der Ausländerbehörde und einer Mitarbeiterin des MKJFGFI auch die UfA Büren aufgesucht. In dem besonderen Einzelfall sei aus Sicherheitsgründen entschieden worden, dass die Delegation einen Teilbereich der Einrichtung nicht begehe; die Erklärung zu dieser Entscheidung sei mit den Mitarbeitenden der Nationalen Stelle besprochen worden. Mögliche Missverständnisse bedauere das MKJFGFI ausdrücklich,

halte aber an der damaligen Entscheidung fest. Zugleich erklärt das Ministerium, die Nationale Stelle sei jederzeit eingeladen, die UfA Büren zu besichtigen. Nach den dem Flüchtlingsrat NRW vorliegenden Informationen ist ein solcher Besuch nun für September 2026 geplant.

FUMA: Umfrage zu migrantischem Engagement junger Menschen

Die FUMA Fachstelle Gender & Diversität NRW bietet um Unterstützung bei einer [Umfrage](#) für das Ausstellungsprojekt „impact – kleine Schritte, große Wirkung“. Mit dem Projekt möchte sie migrantisches Engagement sichtbar machen und zeigen, welche Bedeutung vielfältiges Engagement

für den Zusammenhalt in einer Gesellschaft hat. Die Fachstelle richtet sich mit ihrer Umfrage an junge Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung im Alter von 7 bis 27 Jahren und fragt u.a., wie diese Engagement erleben, was ihnen daran Freude macht, welche Herausforderungen ihnen begegnen und was sie brauchen, damit Engagement gut möglich ist. Die Ergebnisse sollen in die Wanderausstellung einfließen und außerdem helfen, Angebote und Projekte stärker an den Erfahrungen junger Menschen auszurichten. Die Teilnahme ist freiwillig, anonym und dauert etwa zwölf Minuten. Einzelne Antworten können auf Wunsch auch per Sprachnachricht über Signal, [Dropbox](#) oder per E-Mail eingereicht werden.

Rechtsprechung und Erlasse

BVerfG: Abkehr von Aufnahmeerklärung für afghanische Familie teilweise willkürlich

Mit [Beschluss](#) vom 22.07.2026 (Az.: 2 BvR 319/26) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Verfassungsbeschwerde einer afghanischen Frau und ihrer beiden minderjährigen Söhne stattgegeben und entschieden, dass die pauschale Abkehr von einer bereits mitgeteilten Aufnahmeerklärung im Aufnahmeprogramm Afghanistan gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot verstoßen kann. Das BVerfG hob deshalb einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.01.2026 auf und verwies die Sache dorthin zurück. Das OVG hatte die Beschwerde der Familie zuvor zurückgewiesen und unter anderem angenommen, die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG sei kein Verwaltungsakt, vermittele kein subjektiv-öffentliches Recht auf Visumerteilung und sei auch nicht anhand des Willkürverbots zu überprüfen. In dem Verfahren ging es um eine afghanische Frau und ihre beiden minderjährigen Söhne, für die das Bundesinnenministerium (BMI) 2021 im Rahmen der Menschenrechtsliste eine Aufnahme in Deutschland erklärt hatte. Die Familie reiste später zur Durchführung des Visumver-

fahrens nach Pakistan aus. Auf Grundlage der Entscheidung der neuen Bundesregierung im Mai 2025, freiwillige Aufnahmeprogramme für Afghanistan so weit wie möglich zu beenden, erklärte das BMI im Dezember 2025 Aufnahmeerklärungen aus der Menschenrechtsliste und dem Überbrückungsprogramm für „ungültig und erloschen“. Die deutsche Botschaft in Islamabad lehnte daraufhin mit Bescheiden vom 10.12.2025 die Visaanträge der Familie ab. Das BVerfG stellte klar, dass aus der Aufnahmeerklärung allein kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch auf Visumerteilung folgt. Auch begründet die von Deutschland geleistete Unterstützung der Familie in Pakistan keinen Anspruch auf eine Visumserteilung. Das BMI verfügt bei Aufnahmeentscheidungen zur Wahrung politischer Interessen grundsätzlich über einen weiten Entscheidungsspielraum, ist dabei aber an das rechtsstaatliche Willkürverbot gebunden. Dieser Spielraum ist daher nicht grenzenlos: Wenn eine Aufnahmeerklärung bereits auf eine konkrete Person bezogen und ihr mitgeteilt worden ist, darf die Bundesregierung hiervon nicht pauschal und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls abrücken. Sie muss die individuelle Situation

der betroffenen Personen prüfen und berücksichtigen.

VGH Baden-Württemberg zu § 24 AufenthG nach Schutzzende in anderem EU-Staat

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit [Beschluss](#) vom 03.07.2026 (Az. 11 S 1284/26) entschieden, dass aus der Ukraine vertriebene Personen grundsätzlich nach dem Erlöschen eines bereits gewährten vorübergehenden Schutzes in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragen und erhalten können. Im streitgegenständlichen Fall hatte die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG an die ukrainische Antragstellerin wegen eines zuvor in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährten vorübergehenden Schutzes verweigert und ihr eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 10.05.2026 gesetzt. Der VGH bestätigte mit seinem Beschluss die erstinstanzliche Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart. Maßgeblich sei, ob die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte aktuell gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten geltend gemacht würden. Ein früher in einem anderen Mitgliedstaat gewährter, inzwischen aber erloschener Schutz stehe der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland daher nicht entgegen. Zur Begründung verwies der VGH insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach Personen, die unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 fallen, grundsätzlich den Mitgliedstaat wählen können, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Auch der neuere Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates führt nach Auffassung des VGH nicht zu einem „Regimewechsel“: Zwar dürften Mitgliedstaaten prüfen, ob bereits ein Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedstaat besteht; daraus folge aber nicht, dass ein Antrag nach Erlöschen des dortigen Schutzes ausgeschlossen wäre. Ob

ein Fall des freiwilligen Verzichts auf vorübergehenden Schutz anders zu beurteilen wäre, musste der VGH im entschiedenen Verfahren nicht klären.

VG Osnabrück: Zweifel an Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Verwaltungsgerichts (VG) Osnabrück vom 16.07.2026 hat es mit Beschluss vom 15.07.2026 (Az. 7 A 172/26) dem Bundesverwaltungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Bestimmung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ durch § 1 Nr. 3 der am 02.02.2026 in Kraft getretenen Verordnung zur Bestimmung von „sicheren Herkunftsstaaten“ für den internationalen Schutz vom 21.01.2026 rechtmäßig ist. Zugrunde liege das Verfahren eines georgischen Staatsangehörigen, der geltend mache, als Homosexueller in Georgien verfolgt zu werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und dies im Wesentlichen mit der Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ begründet. Nach Auswertung zahlreicher Berichte sei das VG zu dem Ergebnis gekommen, dass die unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung Georgiens als „sicher“ in mehrfacher Hinsicht nicht vorlägen. Die Einstufung erfasse auch die abtrünnigen Gebiete Südossetien und Abchasien, obwohl dort grundlegende Menschenrechte nicht gewahrt würden. Zudem habe sich auch im Hauptteil Georgiens die Menschenrechtslage allgemein sowie die Lage von LSBTIQ-Personen seit 2024 so negativ entwickelt, dass sich nach Auffassung der Kammer nicht nachweisen lasse, dass dort generell weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohten. Außerdem habe die Bundesregierung die der Einstufung zugrunde liegenden Informationsquellen nicht zugänglich gemacht, obwohl sie hierzu nach Überzeugung der Kammer aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2025 verpflichtet gewesen wäre. Die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht sei seit dem 01.02.2026 mit Inkrafttreten von

§ 77 Abs. 5 Asylgesetz (AsylG), nach dem ein Gericht das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen hat, wenn es die Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaates“ durch eine Rechtsverordnung nach § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig hält, vorgesehen.

VG Aachen: Auslegung der Übergangsregelung in der AMM-Verordnung

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat mit [Beschluss](#) vom 14.07.2026 (Az.: 4 L 490/26.A) entschieden, dass bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Art. 84 Abs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) in sogenannten Altfällen, also Asylanträgen vor dem 12.06.2026, nicht nur die in Kapitel III der Dublin-III-Verordnung geregelten Kriterien, sondern alle Regelungen der Dublin-III-Verordnung heranzuziehen sind, die für die Zuständigkeitsbestimmung relevant sein können. Nach Ansicht des Gerichts ist die AMM-VO auf das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren anwendbar, weil die Übergangsregelungen in Art. 79 Abs. 3 Satz 2 Asylverfahrensverordnung und damit auch § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG insoweit nicht einschlägig seien. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und die Überstellung in diesen Staat seien dem Verfahren zur Zuerkennung internationalen Schutzes vorgelagert und fielen nicht unter die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Asylverfahrensverordnung. Für die weite Auslegung von Art. 84 Abs. 2 AMM-VO verweist das Gericht anschließend u. a. auf den Wortlaut der Vorschrift, der keine ausdrückliche Beschränkung auf die Art. 7 bis 15 der Dublin-III-Verordnung enthalte. Das Wort „Kriterium“ sei für sich genommen kein spezifischer dublin-rechtlicher Fachbegriff, sondern ein allgemeingebräuchliches Wort; hätte die Ordnungsgeberin nur die Kriterien aus Kapitel III der Dublin-III-Verordnung erfassen wollen, hätte sie dies nach Auffassung der Kammer klarer regeln müssen. Das VG Aachen

setzt sich in seinem Beschluss ausdrücklich mit abweichenden Auffassungen auseinander: So hatten u.a. das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit [Urteil](#) vom 22.06.2026 (Az. 4 LB 323/22 OVG) und das Verwaltungsgericht Hannover mit [Urteil](#) vom 12.06.2026 (Az. 15 A 6596/25) ein engeres Verständnis vertreten.

VG Minden: Anwendung der EU-Statusverordnung in laufenden Asylverfahren

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hat mit [Beschluss](#) vom 24.06.2026 (Az.: 1 L 422/26.A) entschieden, dass die Regelungen der EU-Statusverordnung seit dem 12.06.2026 auch auf bereits laufende Asylverfahren anzuwenden sind. Soweit § 87e Abs. 2 AsylG vorsieht, dass die Statusverordnung nur für ab dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge gilt, sei diese Einschränkung wegen eines Verstoßes gegen Art. 42 [Statusverordnung](#), nach dem die Verordnung ab dem 12.06.2026 unmittelbare Geltung beanspruche, unionsrechtswidrig und wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anzuwenden. Demgegenüber gilt nach Auffassung des VG weiterhin das alte Asylverfahrensrecht für Asylanträge, die vor dem 12.06.2026 gestellt wurden. In dem Verfahren ging es um den Eilantrag einer syrischen Person, deren Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt und gegen sie eine Abschiebungsandrohung nach Syrien erlassen hatte. Auf Grundlage seiner Auffassung, dass die Statusverordnung bereits anwendbar sei, prüfte das VG den geltend gemachten Anspruch auf internationalen Schutz nach neuem EU-Recht. Dabei verneinte es einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder Asyl und sah keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Maßgeblich war dabei u.a., dass die Antragstellerin nach Auffassung des Gerichts jedenfalls in Damaskus oder der Region Damaskus internen Schutz im Sinne von Art. 8 Statusverordnung erlangen könne. Das VG ging außerdem davon aus, dass

Verwaltungsgerichte eine interne Schutzalternative auch dann berücksichtigen können, wenn das BAMF diese nicht geprüft hat.

VG München erklärt Grenzkontrollen an deutsch-österreichischer Grenze für rechtswidrig

Laut einer [Pressemitteilung](#) der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) vom 02.07.2026 hat das Verwaltungsgericht (VG) München Anfang Juli 2026 in zwei Verfahren Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze für rechtswidrig erklärt. In einem Verfahren sei es um eine Personenkontrolle eines Rechtsprofessors aus Innsbruck gegangen, der die deutsch-österreichische Grenze nach Angaben der GFF regelmäßig aus beruflichen Gründen überquert. Bei einer solchen Grenzüberquerung hätten Polizeibeamtinnen ihn gezwungen, sich auszuweisen; der Kläger habe die Kontrolle unter Hinweis auf ihre aus seiner Sicht bestehende Europarechtswidrigkeit beanstandet. Das VG München habe die Kontrolle für rechtswidrig erklärt, einen zusätzlich gestellten Eilantrag auf vorläufige Unterlassung weiterer Kontrollen jedoch abgelehnt. Zur Begründung habe das Gericht nach einem [Artikel](#) von Legal Tribune Online vom 03.07.2026 darauf abgestellt, dass die seit Jahren mit wenigen Unterbrechungen und faktisch unverändert bestehenden Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze auch mit dem neuen Schengener Grenzkodex nicht vereinbar seien. Art. 25a Abs. 6 Schengener Grenzkodex erlaubt Binnengrenzkontrollen unter anderem bei einer schwerwiegenden Bedrohung der nationalen Sicherheit nur für höchstens drei Jahre; eine solche Bedrohung habe das VG München offenbar nicht erkennen können. In einem weiteren, gemeinsam von der GFF und Equal Rights Beyond Borders unterstützten Klageverfahren sei es um die Kontrolle einer Schwarzen Person in einem Zug an der deutsch-österreichischen Grenze gegangen. Der Kläger habe im Juli 2025 auf Höhe Freilassing als einzige Person im Abteil seine Papiere vorzeigen müssen. Auch diese Kontrolle hat das VG München nach Angaben der GFF für rechtswidrig

erklärt. Ob das Gericht dabei auch auf die geltend gemachte diskriminierende Auswahl des Klägers abgestellt hat, werde sich erst aus den schriftlichen Entscheidungsgründen ergeben. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig; das VG München hat die Berufung zugelassen. Die GFF betont, dass die Entscheidungen eine weitere gerichtliche Beanstandung der seit Jahren fortgesetzten Binnengrenzkontrollen darstellten. Nach Auffassung der GFF verletzen die Kontrollen insbesondere das Recht auf Freizügigkeit im Schengenraum.

Erlass NRW: Afghanistan

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 06.07.2026 einen [Erlass](#) zu Afghanistan herausgegeben. Darin leitet das MKJFGFI eine Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 03.07.2026 zur Identitätsklärung und Passpflicht an die Bezirksregierungen mit Bitte um Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden weiter. Nach der BMI-Mitteilung ist eine Beantragung von in Deutschland anerkannten afghanischen Pässen derzeit bei der afghanischen Botschaft in Berlin, den Generalkonsulaten in München und Bonn, in Afghanistan selbst, bei einigen afghanischen Auslandsvertretungen sowie online beim afghanischen Generalkonsulat in Dubai möglich. Das BMI erläutert außerdem, dass die ID-Nummer im Reisepass die Nummer der bei der Passbeantragung vorgelegten Tazkira ist und sich bei Ausstellung einer neuen Tazkira ändern kann. Eine e-Tazkira könnten afghanische Staatsangehörige derzeit nur persönlich in Afghanistan beantragen. Eine Papier-Tazkira könne dagegen unter bestimmten Voraussetzungen auch mithilfe einer bevollmächtigten Familienangehörigen beantragt werden. Das BMI weist darauf hin, dass Deutschland ab dem 01.08.2026 ausgestellte afghanische Passverlängerungen nicht mehr anerkennt. Bis einschließlich 31.07.2026 verlängerte

afghanische Pässe könnten unter den bisher geltenden Voraussetzungen weiterhin anerkannt werden, etwa bei Passverlängerungen durch Etikett nach gelistetem Muster.

Erlass NRW: Vorläufige Gesundheitskontrolle im Screening

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) haben am 09.06.2026 einen gemeinsamen [Runderlass](#) zur vorläufigen Gesundheitskontrolle im Rahmen des ab dem 12.06.2026 anwendbaren Screeningverfahrens an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Danach ist die vorläufige Gesundheitskontrolle in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum auf Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgreifen einer drittstaatsangehörigen Person durchzuführen. Die Gesundheitskontrolle erfolgt in zwei Stufen. Zunächst ermittelt qualifiziertes medizinisches Personal der Sanitätsdienstleisterin im Rahmen einer Sichtkontrolle, ob bei der betroffenen drittstaatsangehörigen Person Bedarf an sofortiger Gesundheitsversorgung oder an sofortiger Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht. Anschließend sollen die Schutzsuchenden über einen medizinischen Selbstauskunftsbogen über ihren Gesundheitszustand informieren, unter anderem zu Fieber, Husten, Magen-Darm-Beschwerden, Hautausschlag, Schmerzen, chronischen Erkrankungen, körperlichen oder psychischen Erkrankungen und vorhandenen Medikamenten. Bei Hinweisen auf gesundheitliche Besonderheiten entscheidet das Personal der Sanitätsdienstleisterin, ob eine weitere Gesundheitskontrolle oder ärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Das Ergebnis der vorläufigen Gesundheitskontrolle übermittelt die Sanitätsdienstleisterin in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum an die Bezirksregierung Arnsberg. Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit oder eine

Infektion mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger hat die Sanitätsdienstleisterin die Feststellung außerdem der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde mitzuteilen.

Erlass NRW und Rheinland-Pfalz: Gesundheitskarte für minderjährige AsylbLG-Berechtigte

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die kommunalen Leistungsträgerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit [Informationsschreiben](#) vom 21.07.2026 über Änderungen bei der Gesundheitsversorgung minderjähriger Flüchtlinge informiert. Hintergrund sind das GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz. Mit ihnen hat die Bundesgesetzgeberin unter anderem Art. 22 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 umgesetzt. Danach erhalten minderjährige Antragstellerinnen und minderjährige Kinder von Antragstellerinnen dieselbe Art von Gesundheitsversorgung wie minderjährige Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaats. Nach dem Informationsschreiben führen die Krankenkassen nun die Krankenbehandlung minderjähriger AsylbLG-Grundleistungsempfängerinnen durch. Für diese Gruppe gilt damit dasselbe Verfahren wie für Analogleistungsbeziehende. Die betroffenen Minderjährigen beziehungsweise ihre Sorgeberechtigten müssen eine Krankenkasse wählen; treffen sie innerhalb von zwei Wochen keine Wahl, wählt die Leistungsbehörde ersatzweise eine Krankenkasse aus. Die Frist beginnt mit dem Leistungsbezug. Bei Personen, die das Land aus einer Landeseinrichtung zuweist, teilt es im Rahmen der Zuweisung mit, bei welcher Krankenkasse zuvor eine Versicherung bestand.

Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport hatte bereits mit [Erlass](#) vom 26.06.2026 Hinweise zur Gesundheitsversorgung minderjähriger AsylbLG-Berechtigter veröffentlicht. Der Erlass stellt klar, dass minderjährige Leistungsberechtigte nach § 4 Abs. 4 AsylbLG medizi-

nische Leistungen im Umfang der Hilfen zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII erhalten. Ergänzend stellt Rheinland-Pfalz eine [Krankenliste](#) für Rheinland-Pfalz sowie ein [Anmelde-](#) und ein [Abmeldeformular](#) zur Gesundheitsversorgung nach § 264 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AsylbLG bereit. Da § 4 Abs. 4 AsylbLG bundesrechtlich gilt, können die Hinweise auch über Rheinland-Pfalz hinaus für die Beratungspraxis relevant sein.

Erlass Schleswig-Holstein: Aktualisierte Hinweise zu syrischen ePässen

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat mit [Erlass](#) vom 22.07.2026 eine aktualisierte Übersicht zur Anerkennungslage syrischer Passdokumente veröffentlicht. Danach erkennt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Reisepässe, Diplomatenpässe, Spezialpässe und Dienstpässe der Arabischen Republik Syrien im Modell 2023 seit der Allgemeinverfügung vom 04.07.2024 an; die Passinhaberin muss die Unterschrift jedoch vor einer syrischen Behörde oder einem syrischen Konsulat nachholen und durch Siegelabdruck bestätigen lassen. Bei syrischen Minderjährigen kann die Behörde bis zur

Vollendung des 13. Lebensjahres auf die Unterschrift verzichten, weil das syrische Recht nach Auskunft des Auswärtigen Amts erst ab 13 Jahren eine Unterschrift vorsieht. Reisepässe im Modell 2024 erkennt das BMI nach dem Erlass dagegen ohne Einschränkungen an. Als Anlagen enthält der Erlass die einschlägigen Allgemeinverfügungen des BMI vom 04.07.2024, 22.05.2024 und 15.10.2025.

Erlass Hessen: Identifizierung und Passersatzbeschaffung Afghanistan

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat mit [Erlass](#) vom 10.07.2026 über Änderungen bei der Identifizierung und Passersatzbeschaffung für afghanische Staatsangehörige informiert. Nach Mitteilung der Bundespolizei vom 08.07.2026 seien die bisherigen Einschränkungen bei der Vorführung zur Identifizierung auf Straftäterinnen und Gefährderinnen aufgehoben worden. Ausgeschlossen blieben lediglich erkrankte Personen sowie Personen mit Bezug zum sogenannten „Islamischen Staat“ oder zum sogenannten „Islamischen Staat – Provinz Khorasan“. Die Auswahlkriterien „männlich, volljährig, alleinstehend und vollziehbar ausreisepflichtig“ gelten laut Erlass unverändert fort.

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für Juni 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 03.07.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für Juni 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Juni insgesamt 4.267 Erstanträge und 1.539 Folgeanträge auf Asyl beim BAMF gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat sank die Zahl der Erstanträge um 23,2 % und gegenüber dem Vorjahresmonat um 37,8 %. Die Zahl der Folgeanträge ging gegenüber Mai 2026 um 33,8 % und gegenüber Juni 2025 um 39,5 % zurück. Seit Inkrafttreten der GEAS-Reform am 12.06.2026 zählt das BAMF bei den Folgeanträgen nicht mehr nur weitere Asylanträge nach einem abgeschlossenen

Erstverfahren in Deutschland. Es berücksichtigt nun auch Asylanträge nach einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat endgültig entschiedenen Asylverfahren sowie Fälle, in denen eine Person in Deutschland Asyl beantragt, obwohl ihr Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat noch läuft. Hauptherkunftsländer im Juni waren Afghanistan mit 897 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: -38,9 %), Syrien mit 456 Erstanträgen (Vormonat: -21,9 %) und die Türkei mit 452 Erstanträgen (Vormonat: -16,8 %). Im Juni 2026 entschied das Bundesamt die Asylverfahren von 13.973 Personen (11.375 Erst- und 2.598 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vormonat sank die Zahl

der Entscheidungen um 7,3 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag von Januar bis Juni 2026 bei 38,7 % und damit 20,4 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Für Afghanistan lag die (unbe-

reinigte) Gesamtschutzquote im bisherigen Berichts-jahr bei 36.459 Entscheidungen bei 79,3 %, für Syrien bei 30.538 Entscheidungen bei 20,9 % und für die Türkei bei 10.070 Entscheidungen bei 12,2 %.

Materialien

Migraas: Positionspapier gegen asylpolitische Verschärfungen

Die Fachgruppe Flucht, Migration, Rassismus- und Antisemitismuskritik (Migraas) der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) hat im Juli 2026 das [Positionspapier](#) „Gegen den Abbau der Rechte flucht*migrierter Menschen, die Aushebelung des Asylrechts und den Verlust von Solidarität“ veröffentlicht. Darin kritisiert sie aktuelle asyl- und migrationspolitische Verschärfungen, darunter Leistungsausschlüsse, die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte, den Umgang mit afghanischen Flüchtlingen mit Aufnahmезusage sowie die Umsetzung der GEAS-Reform. Die Fachgruppe beschreibt die Folgen restriktiver Politik für geflüchtete Menschen, Fachkräfte der Sozialen Arbeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fordert eine auskömmliche Ausstattung sozialarbeiterischer Angebote im Kontext von Flucht und Migration sowie eine menschenrechtsbasierte Flucht- und Migrationspolitik.

Handicap International: Factsheets zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Syrien und Afghanistan

Handicap International / Humanity & Inclusion hat im Juni 2026 das [Factsheet](#) „Disability Inclusion in Syria: Bridging Promise and Practice“ veröffentlicht. Es enthält Informationen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Syrien, insbesondere zu Barrieren beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Rehabilitation, Bildung, Schutz, Wohnraum und eigenständiger Lebensführung. In dem ebenfalls 2026 veröffentlichten [Factsheet](#) „Left Behind Twice – The Double Sidelining of Persons with Disabilities and Organisations

of Persons with Disabilities (OPDs)“ beschreibt der Verein die Situation von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertretungsorganisationen in Afghanistan. Er thematisiert u. a. Diskriminierung, fehlende Barrierefreiheit sowie Barrieren beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Rehabilitation, Arbeit, humanitärer Hilfe und politischer Teilhabe. Mit den Factsheets richtet sich Handicap International an Akteurinnen, die Menschen mit Behinderungen aus Syrien bzw. Afghanistan beraten, begleiten oder vertreten.

Handicap International: Policy Brief zu Rückkehr nach Syrien

Den [Policy Brief](#) „Returning to Syria: Supporting safe and inclusive returns from Jordan and Lebanon“ hat Handicap International / Humanity & Inclusion Mitte 2026 veröffentlicht. Darin befasst sich der Verein mit Rückkehrbewegungen nach Syrien und beschreibt Risiken für eine Rückkehr, darunter Kampfmittelbelastung, zerstörte Infrastruktur, ungeklärte Wohn- und Eigentumsfragen sowie fehlender Zugang zu inklusiven Basisdiensten. Das Material könne für die Beratung und Vertretung syrischer Schutzsuchender mit Behinderungen relevant sein.

Deutscher Caritasverband: Zwischenbilanz zum ausgesetzten Familiennachzug

Der Deutsche Caritasverband e. V. und das International Refugee Assistance Project (IRAP) Berlin gGmbH haben die [Veröffentlichung](#) „Familienleben ausgesetzt“ mit Stand Mai 2026 herausgegeben. Darin ziehen sie eine Zwischenbilanz nach einem Jahr Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte auf Grundlage einer

Umfrage unter 292 Migrationsberaterinnen sowie Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis von IRAP. Sie kritisieren u.a., dass das Härtefallverfahren nach § 22 AufenthG intransparent sei, sehr restriktiv angewandt werde und in den ersten zehn Monaten nur zu sieben Visaerteilungen geführt habe. Zudem beschreiben sie erheblich erschwerten Rechtsschutz, weil nach einer negativen Vorprüfung keine rechtsmittelfähigen Bescheide ergingen und Betroffene zunächst erneut einen Botschaftstermin zur regulären Antragstellung abwarten müssten. Caritas und IRAP empfehlen, die Aussetzung des Familiennachzugs nicht über Juli 2027 hinaus zu verlängern und das Härtefallverfahren transparenter sowie zugänglicher auszugestalten.

Save the Children und Paritätischer Gesamtverband: Kindheit im Sondersystem

Save the Children Deutschland und der Paritätische Gesamtverband haben im Juni 2026 die [Publikation](#) „Kindheit im Sondersystem – Praxis-Einblicke in die soziale Lage von Kindern im AsylbLG“ veröffentlicht, in der sie die Ergebnisse einer Online-Umfrage unter 443 Fachkräften aus Januar und Februar 2026 zur Lage der rund 100.000 Minderjährigen, die bundesweit Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erörtern. Es würden sich deutliche Einschränkungen für Kinder im AsylbLG-Bezug zeigen: 87 % der Befragten sähen deren Teilhabe durch den Bezug von Leistungen des AsylbLG eingeschränkt, über 70 % hielten eine ausreichende und gesunde Ernährung für nicht möglich und 74 % würden von einem stark eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung berichten. Die Herausgeberinnen fordern konkrete Verbesserungen, etwa den Ausschluss von Leistungskürzungen bei Familien mit minderjährigen Kindern, eine bessere Gesundheitsversorgung einschließlich Sprachmittlung sowie den Verzicht auf Bezahlkarten für Familien mit Kindern.

Paritätischer: Fachinfo zu Arbeitsverboten für Geduldete aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“

Der Paritätische Gesamtverband hat am 29.07.2026 eine [Fachinformation](#) zu Arbeitsverboten für Geduldete aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“ veröffentlicht, in der ein Überblick über die neuen gesetzlichen Grundlagen, die seit dem 29.07.2026 gelten, gegeben und erläutert wird, welche Staaten durch die GEAS-Umsetzung zusätzlich als „sichere Herkunftsstaaten“ erfasst werden. Dazu zählen u.a. Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und die Türkei. Der Paritätische informiert auch darüber, wann das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG greift und für welche Personen die neue Übergangsregelung in § 104 Abs. 18 AufenthG gilt. Er weist außerdem auf Lücken der Übergangsregelung hin, etwa für Personen, die sich zu den relevanten Stichtagen noch im Asylverfahren befanden und noch keine Beschäftigungserlaubnis hatten.

Informationsverbund: Basisinformationen und Sonderseite zur GEAS-Reform

Der Informationsverbund Asyl & Migration hat am 10.07.2026 darüber informiert, dass er anlässlich der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) neue [Basisinformationen](#) und eine [Sonderseite](#) zur GEAS-Reform veröffentlicht hat. Die Basisinformationen sollen einen Einstieg in zentrale Themen der seit dem 12.06.2026 überwiegend anwendbaren Regelungen der GEAS-Reform bieten. Bereits verfügbar sind die Basisinformationen „Überblick über das GEAS“ und „Familie und Familieneinheit im GEAS“; weitere Veröffentlichungen sind geplant. Auf der Sonderseite zur GEAS-Reform bündelt der Informationsverbund eigene Publikationen sowie Hinweise auf weitere hilfreiche Webseiten; nach eigenen Angaben aktualisiert er die Übersicht regelmäßig.

BAMF: DA zum Asylverfahrenssekretariat nach der GEAS-Reform

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Juni 2026 eine aktualisierte [Dienst-anweisung](#) für das Asylverfahrenssekretariat mit Stand 12.06.2026 veröffentlicht. Mit der Dienst-anweisung richtet sich das BAMF an seine Mitarbeiterinnen und regelt vor allem die administrativen Abläufe im Asylverfahren nach der GEAS-Umsetzung. Die Dienst-anweisung enthält u.a. Vorgaben zu Antragseinreichung, Aktenführung, Aufenthaltsgestattung, erkennungsdienstlicher Behandlung, Mitwirkungspflichten, AZR-Meldungen, Folgeanträgen, Zustellung und Abschluss von Verfahren.

BAMF: DA Asyl nach der GEAS-Reform

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Juni 2026 eine aktualisierte [Dienst-anweisung](#) Asyl mit Stand 12.06.2026 veröffentlicht. Das BAMF richtet sich mit der Dienst-anweisung an seine Mitarbeiterinnen und beschreibt darin die fachliche Bearbeitung von Asylverfahren nach Inkrafttreten der neuen GEAS-Regelungen. Die Anweisung beinhaltet u.a. Ausführungen zu Aberkennung, Abschiebungsverboten, Anhörungen, beschleunigten Prüfungsverfahren, Identifizierung vulnerabler Personen, Folgeanträgen, unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Asyl-anträgen sowie Fragen zu Schutzgründen, Ausschlussstatbeständen und „sicheren Herkunftsländern“.

BAMF: Leitfaden zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Juni 2026 den „[Leitfaden](#) ZBV (Zuständigkeitsbestimmungsverfahren)“ in der Version 2026 veröffentlicht. Mit dem Leitfaden richtet es sich in erster Linie an Ausländerbehörden und erläutert die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Aufnahmebehörden, Polizeien der Länder, Bundespolizei und der ZBV-Gruppe des BAMF bei der Anwendung der Asyl- und Migrati-

onsmanagement-Verordnung. Der Leitfaden enthält Hinweise zum Übergang von der Dublin-III-Verordnung zur neuen AMM-VO, zur Erstregistrierung und Eurodac-Übermittlung, zu Aufnahmege-suchen und Wiederaufnahmemitteilungen, Über-stellungsentscheidungen, Überstellungsarten, Fristen, Haft, unbegleiteten Minderjährigen und Kirchenasyl.

OBR und BackUp: Jahresbilanz rechter Gewalt 2025 in NRW

Die Opferberatung Rheinland (OBR) und BackUp – Beratung für Betroffene rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt haben am 21.07.2026 die [Jahresbilanz](#) rechter Gewalt 2025 veröffentlicht. Darin dokumentieren die Beratungsstellen für Nordrhein-Westfalen 623 rechte, rassistische, antisemitische und weitere menschenfeindlich motivierte Gewalttaten im Jahr 2025; mindestens 724 Menschen seien unmittelbar betroffen gewesen, darunter mindestens 50 Kinder und Jugendliche. Gegenüber 2024 sei die Zahl der dokumentierten Angriffe um 18,4 % gestiegen, gegenüber 2023 um rund 75 %. Rassismus sei mit 313 Fällen das häufigste Tatmotiv geblieben; zudem erfassten die Beratungsstellen 181 Angriffe auf politische Gegnerinnen, 57 antisemitische und 54 queerfeindliche Gewalttaten. Das Hintergrundpapier enthält neben den zentralen Fallzahlen auch Auswertungen zu Deliktarten, regionalen Schwerpunkten, Tatmotiven, Auswirkungen auf Betroffene sowie Forderungen an Bund, Land und Kommunen.

ARIC NRW u. a.: Bericht zu Rassismus und Queerfeindlichkeit in NRW

Das Anti-Rassismus Informations-Centrum (ARIC NRW e. V.), interKultur e. V., der Landesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen NRW (LV NEMO-NRW e. V.), PLANB Ruhr gGmbH, der Verbund sozial-kultureller Migrantenvereine (VMDO e. V.) und das Queere Netzwerk NRW e. V. haben am 13.07.2026 den „[Gemeinsamen Bericht](#) des Meldestellenverbundes NRW für 2025: Rassis-

mus und Queerfeindlichkeit intersektional“ veröffentlicht, in dem sie für das Jahr 2025 in den vier Melde- und Informationsstellen in NRW 571 Vorfälle von antimuslimischem Rassismus (MEDAR NRW), anti-Schwarzem, antiasiatischem und weiteren Formen von Rassismus (MIRa-NRW), Antiziganismus/Antiromaismus (DINA NRW) sowie Queerfeindlichkeit (MIQ NRW) dokumentiert haben. Bei etwa einem Viertel dieser Vorfälle habe es sich um Mehrfachdiskriminierung gehandelt. Die rassismusbezogenen Meldestellen dokumentierten u.a. 104 Vorfälle zu antimuslimischem Rassismus, 180 Vorfälle im Bereich anti-Schwarzer, antiasiatischer und weiterer Formen von Rassismus sowie 83 Vorfälle zu Antiziganismus/Antiromaismus. Bei antimuslimischem Rassismus bezogen sich laut Verfasserinnen 78 % der Vorfälle auf das äußere Erscheinungsbild; in 53 % habe

Kleidung eine Rolle gespielt. Bei Antiziganismus/Antiromaismus dokumentierten die Meldestellen in 84 % der Fälle offenen Rassismus.

LSVD+: Neues Projekt „Flucht und Queer – Ankommen in Deutschland“

Der LSVD+ – Verband Queere Vielfalt bietet seit Juli 2026 mit dem bundesweiten [Projekt](#) „Flucht und Queer – Ankommen in Deutschland“ Unterstützung für LSBTIQ*-Flüchtlinge, -Neuzugewanderte und -Menschen mit Migrationsgeschichte beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung. Zugleich richtet sich das Angebot an Fachkräfte, Ehrenamtliche, Multiplikatorinnen und weitere Interessierte, die queere Flüchtlinge und Neuzugewanderte beraten oder begleiten. Das Projekt bietet u.a. kostenlose Online-Schulungen zu Arbeitsmarktintegration, Aufenthaltsrecht, Antidiskriminierung und Beratungskompetenz an.

Termine

Filmvorführung: "To My Sisters", 01.08.2026, 19.00 Uhr, Seebrücke Münster, Ort: Cinema, Warendorfer Str. 45-47, 48145 Münster, Informationen [hier](#).

Workshop: Wie umgehen mit Desinformation?, 06.08.2026, 09.30 – 14.30 Uhr, codetekt e.V. & AWO Unterbezirk Dortmund, Ort: Schwanenwall 44, 44135 Dortmund, Anmeldung bis zum 31.07.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Bleiberechte, 06.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Kommunale Unterbringung (Nachholtermin), 11.08.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 09.08.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag: The kids are far right? Die neuen Neonazis der Gen Z, 12.08.2026, 19.30 Uhr, Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Edelweißpiratenfestival 2026, 15.08.2026, 16.00 Uhr, Mahn- und Gedenkstätte der Landeshauptstadt Düsseldorf, zakk & Antirassistisches Bildungsforum Rheinland, Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Schlaglichter auf die extreme Rechte und Braunzone in Düsseldorf, 19.08.2026, 19.30 Uhr, Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Online-Modul #2: Rassismuskritische Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen - Handlungsspielräume, Change Making und Umgang mit Widerstand, 20.08.2026, 14:00 – 16.30 Uhr, Re_Struct, Anmeldung bis zum 13.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Abschiebungen, 25.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden (Nachholtermin), 27.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 25.08.2026 und Informationen [hier](#).

4. CARS Sommerakademie: Rassismus – Antiziganismus – Antisemitismus, 03.09.2026 – 05.09.2026, Centrum für Antisemitismus- und Rassismusstudien (CARS) & Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, Ort: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen am Standort Aachen, Robert-Schuman-Str. 25, 52066 Aachen, Anmeldung bis zum 28.06.2026 und Informationen [hier](#).